

Stellungnahme

zur Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ)

Berechnungsfähigkeit der Geb.-Nr. 800 GOZ

*(Geb.-Nr. 800 GOZ: Befunderhebung des stomatognathen Systems nach vorgeschriebenem Formblatt
Geb.-Nrn. 801 – 810 GOZ: Funktionsanalytische und funktionstherapeutische Leistungen)*

Für die Berechnung von Leistungen nach den Geb.-Nrn. 801 – 810 GOZ ist nicht in jedem Fall die Erstellung eines Funktionsstatus nach Geb.-Nr. 800 GOZ erforderlich.

Nicht alle funktionstherapeutischen Leistungen erfordern die im Formblatt Funktionsstatus der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK) geforderten Untersuchungen.

Wird ein Funktionsstatus erstellt, so reicht zur Vorlage bei Beihilfestellen die Seite 3 des Funktionsstatus der DGZMK aus.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat letztmalig im Schreiben vom 27.06.1989 dem Bundesminister des Innern und den für die Beihilfe zuständigen obersten Landesbehörden empfohlen, das **Blatt 3** (jetzt Beiblatt) des Klinischen Funktionsstatus für die Anerkennung der Beihilfefähigkeit zu fordern und auf die Vorlage der Blätter 1 und 2 zu verzichten. Damit wird der Forderung Rechnung getragen, dass die Beihilfestelle keine Befunde erfassen, sondern nur beurteilen soll, ob die Voraussetzungen der Beihilfefähigkeit gegeben sind.

Zur Liquidation der Geb.-Nr. 800 GOZ ist der Zahnarzt auch dann berechtigt, wenn – begründet durch den Krankheitsfall – nicht alle im Formblatt geforderten Untersuchungen und Befunde notwendig waren.

AG Düsseldorf	vom 09.12.1994	Az.: 31 C 15284/94
LG Köln	vom 22.05.1996	Az.: 25 O 242/93
LG Frankfurt am Main	vom 16.07.1998	Az.: 2/24 S 394/97
LG Stuttgart	vom 19.11.1998	Az.: 6 S 48/98
AG Essen	vom 12.10.2000	Az.: 131 C 75/99

Die Berechnung der Geb.-Nrn. 801 ff. GOZ setzt keine Leistung nach der Geb.-Nr. 800 GOZ aus.

LG Köln vom 22.05.1996 Az.: 25 O 242/93